

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung
des Wohngeldes
(Wohngeldstärkungsgesetz – WoGStärkG)

Öffentliche Anhörung am
25. September 2019

19. September 2019

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Inhalt

Seite

Präambel

1

1 Einleitung

2

2 Zum Entwurf der Bundesregierung

4

2.1
Dynamisierung des Wohngeldes

4

2.2
Berücksichtigung der Heizkosten und Einführung einer
Klimakomponente

5

2.3
Regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge und
Einführung einer zusätzlichen Mietstufe VII

7

2.4
Mehr Aufklärung zur Wohngeldberechtigung

8

3 Zu den Anträgen der Fraktion der FDP sowie der Fraktion DIE LINKE

9

3.1
Zum Antrag der Fraktion der FDP

9

3.2
Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

10

Präambel

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen.

Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Rund 61 % der deutschen Sozialwohnungen und fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland werden von unseren Unternehmen bewirtschaftet.

1 Einleitung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung des Wohngeldes (Wohngeldstärkungsgesetz - WoGStärkG) dient der Umsetzung der Ergebnisse des Wohngipfels am 21. September 2018. Demnach soll mit der Wohngeldreform 2020 das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes gestärkt werden.

Dieser Zielsetzung der Bundesregierung schließt sich der GdW ausdrücklich an. Denn neben dem sozialen Wohnungsbau als Mittel der Objektförderung, leisten als jeweilige Bestandteile der Subjektförderung die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II (KdU) sowie das Wohngeld für einkommensschwächere Haushalte oberhalb des Grundsicherungsniveaus, einen wesentlichen Beitrag für die Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum.

Ohne diese Reform würden rund 20.000 Wohngeldhaushalte Ende 2020 Leistungen nach SGB II (KdU) beziehen. Aus diesem Grund begrüßt der GdW ausdrücklich nicht nur die mit dieser Reform verbundene Anhebung der Mietstufen, sondern insbesondere die mit dieser Reform verbundene **Dynamisierung** des Wohngeldes und einer damit entsprechenden Angleichung an die Regelung über die Kosten der Unterkunft nach SGB II. Damit wird einer langjährigen Forderung nicht nur des GdW, sondern nahezu aller mit dieser Thematik betrauten Verbände Rechnung getragen.

Langfristig aber müssen **beide Instrumente der Subjektförderung** – das Wohngeld und die Kosten der Unterkunft – zur Unterstützung einkommensschwacher Haushalte **weiter angeglichen werden**. Dies gilt nicht allein für die Frage der Dynamisierung, sondern etwa auch für den **Heizkostenzuschuss**.

Aufgrund der Verpflichtung der Bundesregierung, die CO₂-Emissionen im Gebäudesektor bis 2030 um rund 40 % zu senken, müsste rein rechnerisch der CO₂-Ausstoß in 80 % aller Gebäude halbiert werden. In Bezug auf die energetische Modernisierung von Wohngebäuden bedarf es hierzu einer enormen Kraftanstrengung von Staat, Vermietern und Mietern. Deshalb halten wir eine **Klimakomponente gerade jetzt für erforderlich**.

Die unterschiedliche Auffächerung der Systeme von Wohngeld und KdU führt nicht nur zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand der unterschiedlich zuständigen Ämter, die in sehr komplizierten Berechnungsverfahren die Frage zu klären haben, ob und welche Leistung in Anspruch genommen werden kann. Darüber hinaus wissen viele Leistungsberechtigte nicht, dass ein Anspruch auf Wohngeld besteht.

Damit also das Ziel der Bundesregierung nach einer Stärkung der Reichweite des Wohngeldes erreicht wird, bedarf es einer **Aufklärungskampagne für die Beantragung von Wohngeld**.

Für 2020 stehen nach der Begründung im Entwurf der Bundesregierung insgesamt 1,2 Mrd. EUR für das Wohngeld zur Verfügung, das jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern getragen wird. Bis Ende 2020 sollen vom Wohngeld 660.000 Haushalte profitieren. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass für das Wohngeld 2016 rund

1,15 Mrd. EUR (631.481 Haushalte) und 2009 noch 1,57 Mrd. EUR (1.007.334 Haushalte) zur Verfügung standen. Und: Ohne die Reform würden lediglich 480.000 Haushalte in 2020 vom Wohngeld profitieren. Insofern trägt die Reform vor allem dazu bei, eine Reduzierung der wohngeldberechtigten Haushalte zu vermeiden.

Für eine signifikante Steigerung der Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte auf etwa eine Million wäre eine Erhöhung des Wohngeldes auf insgesamt **2 Mrd. EUR** notwendig. **Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Wohnungsmarkt müsste eine solche Summe mindestens bis zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes von Bund und Ländern bereit gestellt werden.**

Gleichwohl wird jedoch nicht verkannt, dass mit dieser Reform und der für den 1. Januar 2022 geplanten Fortschreibung die Anzahl der Wohngeldempfänger auf rund 680.000 Haushalte ansteigt.

Auch wenn insgesamt noch weiterer Anpassungsbedarf beim Wohngeld besteht, so bedeutet die **Reform einen ersten Schritt in die richtige Richtung.**

2 Zum Entwurf der Bundesregierung

2.1 Dynamisierung des Wohngeldes

§ 43 WoGG bestimmt, dass soweit durch die Änderung dieses Gesetzes die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die Mietenstufen oder die Höhe des Wohngeldes neu ermittelt und festgesetzt wurden, zum 1. Januar jedes zweiten Jahres die Berechnungsgrößen des Wohngeldes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fortgeschrieben werden. Die erste Fortschreibung des Wohngeldes erfolgt zum 1. Januar 2022.

Soweit der Bundestag beschließt, die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die Mietenstufen oder die Höhe des Wohngeldes für ein solches Jahr neu festzusetzen, hat dieser Beschluss Vorrang gegenüber der Verordnungsermächtigung, vgl. § 38 Nr. 4 Satz 2 WoGG-E.

Bewertung des GdW:

Der GdW begrüßt die Dynamisierungsregelung als einen ersten und wichtigen Schritt. Mit dieser Regelung geht der Entwurf der Bundesregierung über den Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat hinaus, der lediglich eine Klarstellung vorsah, dass eine entsprechende Anpassung bei Bedarf zeitnah zu erfolgen habe.

Positiv hervorzuheben ist, dass damit der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf entsprochen wurde, in der sich alle beteiligten Verbände einhellig für eine stärkere Dynamisierung ausgesprochen haben. Bisher wurde das Wohngeld nur in unregelmäßigen Abständen angepasst (1990, 2001, 2009, 2016).

Gemäß § 38 Nr. 4 WoGG-E soll eine Fortschreibung des Wohngeldes durch eine entsprechende Verordnung des Bundesrats dann erfolgen, *"wenn nicht der Bundestag beschließt, dass die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die Mietenstufen oder die Höhe des Wohngeldes neu festzusetzen sind"*.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat lediglich die entsprechenden Werte des Wohngeldes fortschreibt, der Bundestag allerdings befugt ist, diese neu festzusetzen und sich dann die entsprechende Fortschreibung an diesen Werten orientiert. Der Klarheit halber sollte dieses Verständnis in der Gesetzesbegründung niedergelegt werden.

Im Unterschied zur Mindestsicherung nach SGB II, die die angemessenen Unterkunftskosten vollständig deckt, leistet das Wohngeld nur einen Zuschuss, der auf bestimmte Miethöchstbeträge festgelegt ist. Wohngeldempfänger müssen einen Teil der Unterkunftskosten und ihren sonstigen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten.

Die Unterkunftsleistungen werden an die Mietenentwicklung angepasst. Durch die fehlende Anpassung des Wohngeldes an die Miet- und Einkommensentwicklung sank die Zahl der Wohngeldempfänger bis zur Anpassung kontinuierlich, so dass viele Haushalte vom vorrangigen Leistungssystem Wohngeld in nachrangige Systeme der Grundsicherung, mit denen das Existenzminimum gesichert wird, wechseln mussten (sog. "Drehtüreffekt"). So geht auch die Gesetzesbegründung davon aus, dass ohne die Reform Ende 2020 rund 20.000 Wohngeldhaushalte Leistungen nach SGB II beziehen würden.

Insofern ist mit der Dynamisierung verbunden, dass das Wohngeld seinem Zweck als vorrangige Leistung gerecht wird. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die von uns geforderte Annäherung der Leistungsgrundsätze in Wohngeld und Unterkunftsleistungen nach SGB II kann aber nur dann gelingen, wenn auch das Wohngeld jährlich angepasst wird.

Der GdW fordert:

das Wohngeld nach den in § 43 WoGG–E festgelegten Grundsätzen jedes Jahr fortzuschreiben.

2.2

Berücksichtigung der Heizkosten und Einführung einer Klimakomponente

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weist darauf hin, dass der Wegfall der Heizkostenkomponente in 2010 mit der Wohngeldreform 2016 durch eine höhere Wohngeldleistung kompensiert worden ist. Mit der Realwertsicherung der Wohngeldreform 2020 wird auch die seinerzeitige stärkere Anhebung des Leistungsniveaus als Ersatz für die Heizkostenkomponente fortgeschrieben.

Bewertung des GdW:

Im Rahmen der Wohngeldreform 2016 hat der GdW darauf hingewiesen, dass die Pauschalierung der Heizkosten in den einzelnen Tabellenwerten nicht die unterschiedlichen Kosten in den Regionen (Stichwort: Fernwärme) bzw. die unterschiedlichen Beheizungsarten berücksichtigt. Dies kann zu Ungerechtigkeiten führen.

Die Heizkosten werden beim Wohngeld allein durch die Anhebung des Leistungsniveaus berücksichtigt. Bei den KdU wird der Anteil für Heizkosten und Warmwasser voll angerechnet. Auch dieser strukturelle Unterschied ist aufgrund der Vorrangigkeit des Wohngeldes nicht erklärbar. Mit Einführung einer Heizkostenkomponente kann ebenfalls eine Steigerung der Empfängerhaushalte erreicht werden. Auch dies würde dazu beitragen, dass das Wohngeld vorrangig gegenüber anderen Sozialleistungen gewährt wird.

Insofern muss auch beim Wohngeld eine jährliche Anpassung der Heizkosten durch eine entsprechende Indexierung erfolgen.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass die Einführung einer Klimakomponente beim Wohngeld nach Vorlage eines mit den Ländern inhaltlich und finanziell abgestimmten Modells erfolgen soll.

Der Wohngeld- und Mietenbericht 2018 hat darauf hingewiesen, dass sich die bisherigen Forschungsvorhaben zur Einführung einer Klimakomponente im Wohngeld als ausgesprochen kompliziert ergeben haben. Dies gilt etwa für eine Lösung, wonach viele Gebäude-merkmale zu ermitteln gewesen wären, aus denen dann Energiestandards zu berechnen sind. Das Wohngeld hätte dann mehrere Stufen gehabt, um Effizienzhäuser besser zu stellen, als "normale" Sanierungen.

Auch der ingenieurmäßig vereinfachte Ansatz, wonach mit Hilfe eines Fragebogens das aus energetischer Sicht notwendige Minimum an Angaben erhoben werden sollte, wurde abgelehnt, weil die Wohngeldbehörden nach Einschätzung der in dem Projekt eingebundenen Wohngeldexperten durch das Verfahren überfordert wären.

Gleichwohl aber ist eine Klimakomponente beim Wohngeld dringend erforderlich. Diesbezüglich schließt sich der GdW der Stellungnahme des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 19/11696) ausdrücklich an.

Der Deutsche Mieterbund und der Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung haben sich in einer gemeinsamen Initiative mit dem GdW zusammen geschlossen und eine starke Ausweitung öffentlicher Unterstützungsleistungen für die energetische Gebäudesanierung gefordert. Die drei Verbände haben darauf hingewiesen, dass selbst bei konservativen Annahmen allein für die vermieteten Wohnungen in Deutschland jährlich mindestens 6 Mrd. EUR Unterstützung nötig sind, wenn die Klimaziele im Gebäudebereich erreicht werden sollen.

Deshalb muss spätestens mit der nächsten Anpassung des Wohngeldes eine Klimakomponente beim Wohngeld eingeführt werden.

Andernfalls dürfte der Empfängerkreis beim Wohngeld wieder sinken. So hat im Rahmen der Initiative der Deutsche Mieterbund mit Recht darauf hingewiesen, dass schon eine einfache energetische Modernisierung zu einer Mieterhöhung von mindestens 2 EUR/m² und Monat führt, die nicht durch eingesparte Heizkosten refinanzierbar ist. Bei einer durchschnittlichen Wohnkostenbelastung von 29 %, bei einkommensschwächeren Haushalten von 46 %, sind derartige Mietsteigerungen gerade für einkommensschwache Haushalte nicht bezahlbar.

Der GdW fordert,

die Heizkosten bei der Berechnung des Wohngeldes jährlich zu indexieren und spätestens bis zur nächsten Anpassung des Wohngeldes eine Klimakomponente einzuführen.

2.3

Regional gestaffelte Anhebung der Miethöchstbeträge und Einführung einer zusätzlichen Mietstufe VII

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung sollen nach Mietenstufen differenziert angehoben werden, um die regional unterschiedliche Entwicklung der Mieten zu berücksichtigen. Die Anhebung erfolgt bei

- Mietenstufe I um 8,2 %
- Mietenstufe II um 8,5 %
- Mietenstufe III um 8,9 %
- Mietenstufe IV um 10,0 %
- Mietenstufe V um 9,0 %
- Mietenstufe VI um 10,2 %.

Zudem soll für Gemeinden (ab 10.000 Einwohner) und Kreise (mit Gemeinden unter 10.000 Einwohnern und gemeindefreien Gebieten) mit einem Mietenniveau von 35 % und höher eine **Mietenstufe VII** eingeführt werden. Das Mietenniveau bezeichnet die prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten in einer Gemeinde von den durchschnittlichen Mieten im Bundesgebiet für vergleichbaren Wohnraum. Damit soll der immer stärkeren Mietenspreizung und dem besonders hohen Mietenniveau von Kreisen und Gemeinden, die durch die bisherigen sechs Mietenstufen nicht mehr sachgerecht abgebildet werden können, Rechnung getragen werden. Die Höchstbeträge der Mietenstufe VII liegen – nach dem Entwurf der Bundesregierung – 10 % oberhalb der Höchstbeträge der Mietenstufe VI.

Bewertung des GdW:

Der GdW begrüßt die Erhöhung der Höchstbeträge sowie die Einführung einer neuen Mietenstufe VII.

Die Methodik der Ermittlung der einzelnen Mietenstufen sollte jedoch überprüft werden. So profitiert von der Mietenstufe VII vor allem Bayern mit 87,2 %, wobei nur je eine entsprechende Mietenstufe in Baden-Württemberg und Hessen liegt. Hierauf hat der Deutsche Städtetag im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat bereits hingewiesen.

Insofern sollte bis zur nächsten Festlegung der jeweiligen Mietenstufen die Methodik der Ermittlung überdacht und insbesondere mit den entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen des Bundes im Mietrecht angeglichen werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Reform der Grundsteuer die Mietniveauunterschiede zwischen Gemeinden eines Landes durch entsprechende Zu- und Abschläge zu berücksichtigen sind. Für die Mietenstufe VI und höher ist ein Zuschlag von 32,5 % vorgesehen. Auch diesbezüglich ist eine entsprechende Überprüfung notwendig.

2.4 Mehr Aufklärung zur Wohngeldberechtigung

Verstärkt werden wir von unseren Mitgliedsunternehmen darauf hingewiesen, dass offenbar viele Mieterinnen und Mieter nicht wissen, dass sie einen Anspruch auf Wohngeld haben.

Dies scheint gerade für ältere Menschen der Fall zu sein. Laut Wohngeld- und Mietenbericht 2018 waren im Rahmen der letzten Erhebung im Jahr 2017 fast die Hälfte (48 %) Rentner. Aber gerade ältere Menschen nehmen häufiger Transferleistungen trotz Rechtsanspruch nicht in Anspruch.

So geht die Verteilungsforscherin Irene Becker auf Basis der repräsentativen Daten des sozialökonomischen Panels bei der Grundsicherung im Alter von einer leistungsspezifischen Dunkelziffer von etwa zwei Drittel (78 %) aus.

Aber auch bei den übrigen Haushalten ist davon auszugehen, dass nicht jeder Berechtigte auch tatsächlich Wohngeld in Anspruch nimmt. Ein Grund dafür wäre, dass über mögliche Ansprüche auf Wohngeld nur unzureichend hingewiesen wird.

Den Hinweis über die Möglichkeit des Wohngeldbezuges auf den Internetseiten der Bundesministerien für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Arbeit und Soziales werden die wenigsten wahrnehmen.

Notwendig ist eine bessere Beratung vor Ort etwa durch die Deutsche Rentenversicherung oder durch die Bundesagentur für Arbeit.

Auch der GdW wird aufgrund der vermehrten Hinweise seiner Mitgliedsunternehmen und Regionalverbände verstärkt auf die Möglichkeiten des Wohngeldes hinweisen und entsprechende Handreichungen erarbeiten.

Der GdW fordert,

verstärkt über die Möglichkeit zur Beziehung von Wohngeld hinzuweisen und insbesondere die Rentenberater und Mitarbeiter in den Jobcentern entsprechend zu sensibilisieren und zu schulen.

3

Zu den Anträgen der Fraktion der FDP sowie der Fraktion DIE LINKE

3.1

Zum Antrag der Fraktion der FDP

Der Antrag der Fraktion der FDP weist auf die bestehenden Defizite beim Wohngeld und der Problematik von unterschiedlichen Sozialleistungen hin. Neben der Zusammenführung der unterschiedlichen steuerfinanzierten Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Kindergeldzuschlag, wird eine entsprechende Pauschalierung vorgeschlagen.

Der GdW teilt die Ansicht, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten nicht nur dazu führen, dass Anspruchsberechtigte sich häufig im Unklaren darüber sind, an wen sie sich wenden sollen. Aus diesem Grund hat der GdW eine stärkere Aufklärungskampagne sowie eine bessere Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefordert. Da das Wohngeld von Bund und Ländern, die Kosten der Unterkunft jedoch von den Kommunen zu tragen sind, führen unterschiedliche Zuständigkeiten auch dazu, dass Kosten von einem Träger auf den anderen verschoben werden, (vgl. Kirschner: Transferleistungen zur Sicherung angemessenen Wohnens, ZSR 2014, S. 379). Insofern wäre eine zentrale Stelle zur Feststellung der entsprechenden Leistung vorteilhaft.

Sowohl die Aufhebung der unterschiedlichen Zuständigkeiten als auch die Angleichung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen kann nur im Rahmen einer größer angelegten Reform gelingen und wäre Aufgabe künftiger Bundesregierungen. Dabei müsste auch berücksichtigt werden, dass durch die hier vorgeschlagenen pauschalisierten Beträge nicht Anreize genommen werden, was etwa durch die Einführung eines Erwerbstätigenfreibetrages gelingen könnte und die unterschiedliche Mietentwicklung bedarfsgerecht angepasst wird.

Insgesamt aber besteht bei einer Zusammenführung von Leistungen immer die Gefahr, dass die Gesamtleistung abgesenkt und der Bedarf nicht punktuell gedeckt wird.

Der GdW lehnt die Forderung, wonach Bundesmittel zum sozialen Wohnungsbau lediglich für Personen verwendet werden sollen, die auf dem freien Wohnungsmarkt keinen Zugang haben, ab.

Nur durch eine Ausweitung und Stärkung der Objektförderung wird der dringend erforderliche Neubau unterstützt und gefördert. Gerade durch den Neubau kann das Wohnungsangebot in angespannten Märkten erweitert werden. Deshalb entfaltet gerade die Objektförderung eine mietpreisdämpfende Wirkung auf den Wohnungsmarkt.

3.2

Zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

Die Fraktion DIE LINKE stellt einen Mangel an Sozialwohnungen fest und bemängelt, dass das von der Bundesregierung vorgelegte Gesetz nicht geeignet sei, die Lücke zwischen niedrigen Einkommen und steigenden Wohnkosten zu schließen. Gefordert wird u. a., dass Anspruchsberechtigte künftig nicht mehr als 30 % ihres Haushaltseinkommens für die Bruttowarmmiete ausgeben müssen. Schließlich sollte sich der Wohngeldanspruch an den Bemessungsgrenzen für Wohnberechtigungsscheine orientieren.

Zunächst wird festgestellt, dass mit der Orientierung der Bemessungsgrenzen an den Wohnberechtigungsschein eine andere Systematik verbunden wäre, da die Kriterien für den Erhalt des Wohnberechtigungsscheins von den Ländern festgelegt werden und aufgrund unterschiedlicher Einkommensgrenzen nicht sichergestellt wird, dass für alle Antragsteller dieselben Bedingungen gelten. Hierzu fehlt es im Antrag an belastbaren Angaben.

Der GdW teilt die Ansicht, dass mehr Sozialwohnungen gebaut werden müssen. Neben der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission "Gleichwertige Lebensverhältnisse" muss es jetzt darum gehen, gerade im bezahlbaren Bereich Wohnungen zu schaffen und anzubieten. Es fehlen bundesweit etwa 80.000 Sozialwohnungen und rund 60.000 Wohnungen für darüber hinaus vorhandene einkommensschwächere Haushalte. Es ist alarmierend, dass es zum Jahresende 42.000 Sozialwohnungen weniger gibt als im Jahr zuvor und dass die Zahl der Baugenehmigungen im ersten Halbjahr 2019 um über 2 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zurückging.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

